

aus, er hätte Holz gehackt und dabei sei ihm der rechte Arm ermüdet. Daraufhin hätte er die Axt in die linke Hand genommen und mit der rechten den Holzblock auf dem Klotz gehalten. Da er seine linke Hand schlecht beherrschte, wäre die Axt auf die Hand niedergegangen und hätte ihm dabei die zwei Finger abgehackt. Diese Aussagen des Beschuldigten wurden durch das Sachverständigengutachten widerlegt, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Haltung der rechten Hand nicht so gewesen sein konnte, wie sie der Beschuldigte in seinen Aussagen beschrieb. Im Gutachten wurde festgestellt, daß die Finger der rechten Hand durch einen Schlag mit einem scharfen Hackwerkzeug abgeschlagen worden waren. Dabei waren die Finger zusammengeslossen und ausgestreckt gewesen und hatten sich offensichtlich unmittelbar auf dem Klotz befunden, auf dem der Einschnitt des scharfen Hackwerkzeuges zurückgeblieben war. Nachdem der Beschuldigte mit dem Gutachten bekannt geworden war, konnte er in keiner Weise verstehen, wieso der Sachverständige seine Aussagen für unwahr hielt. Erst nachdem man ihm die Mikrofotogramme eines Hautfetzens von der rechten Hand vor-demonstrierte, der in dem Einschnitt auf dem Hauklotz entdeckt worden war, und ihm den Sinn der Stelle des Gutachtens erläuterte, in der es hieß, daß das menschliche Gewebe in den Einschnitt nur mit dem scharfkantigen Hackwerkzeug (mit einer Scharte) hineingeschlagen worden sein konnte, mit dem der Schlag auf die ausgestreckten zusammengelegten Finger, die sich direkt auf dem Klotz befanden, geführt worden war, gestand der Beschuldigte und bestätigte das Gutachten des Sachverständigen.

6. Die Taktik der Vernehmung des Beschuldigten, der sich auf sein Alibi beruft

Häufig beruft sich der Beschuldigte auf das Alibi.⁷⁸⁾ Er streitet seine Teilnahme an einer Straftat ab, die ihrem Charakter nach unbedingt die Anwesenheit des Beschuldigten zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort voraussetzt (z. B. Diebstahl, Mord, Raubüberfälle, Notzucht).

Der Untersuchungsführer muß die Erklärungen des Beschuldigten bezüglich seines Alibis sorgfältig prüfen, da diesem eine überaus große Bedeu-

78) Das Alibi (lat. alibi — irgendwo an einem anderen Ort) ist der Beweis der Unschuld, der sich darauf gründet, daß der Beschuldigte sich zum Zeitpunkt der Verbrechenbegehung an einem anderen Ort befunden hat und darum an der ihm zur Last gelegten verbrecherischen Handlung nicht beteiligt gewesen sein konnte (Juristisches Wörterbuch, Moskau, 1953, S. 23, russ.).